Öffentlich zugängliche
VERFAHRENSORDNUNG
für das Beschwerdeverfahren von

Procter & Gamble Germany Holding GmbH, Procter & Gamble Manufacturing GmbH und Procter & Gamble Service GmbH

für Hinweise nach § 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“)

1. Präambel

The Procter & Gamble Company (nachfolgend „**P&G**“) mit Hauptsitz in Cincinnati, USA, ist die Muttergesellschaft der internationalen Gruppe von Procter & Gamble-Unternehmen (nachfolgend “**P&G Global**“). Procter & Gamble Germany Holding GmbH ist die deutsche Muttergesellschaft der Procter & Gamble Manufacturing GmbH und der Procter & Gamble Service GmbH (alle zusammen nachfolgend als „P&G Deutschland“ bezeichnet) und gehört zur internationalen Unternehmensgruppe von P&G. Die drei Gesellschaften von P&G Deutschland sind die nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“) verpflichteten deutschen Unternehmen. Sie haben die dort geregelten unternehmerischen Sorgfaltspflichten umzusetzen.

P&G betreibt das Beschwerdeverfahren, das es Mitarbeitenden und Dritten ermöglicht, Hinweise bezüglich des unternehmerischen Verhaltens oder des Verhaltens am Arbeitsplatz einzureichen (hierzu siehe auch Worldwide Business Conduct Manual (pg.com)). Dies gilt auch für Hinweise, die P&G Deutschland betreffen.

Der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens ermöglicht es betroffenen Parteien, neben Verdachtsfällen rund um das Unternehmen auch Beschwerden über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette und Verletzungen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten mitzuteilen. Zweck des Beschwerdeverfahrens ist es, Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze sowie Richtlinien und ethische Standards von P&G und P&G Deutschland entgegenzunehmen. Das Beschwerdeverfahren wird vom Ethics & Compliance Office von P&G verwaltet.

Diese Verfahrensordnung ist gemäß § 8 Abs. 2 LkSG erlassen worden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die nach dem LkSG vorgesehenen Hinweise, deren Inhalt im Folgenden unter Ziffer 3 näher dargestellt wird. Diese Verfahrensordnung gilt nicht für Hinweise, die nicht in den eigenen Geschäftsbereich von P&G Deutschland und dessen Lieferkette fallen.

P&G und P&G Deutschland gewährleisten einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Informationen wie in Ziffern 5 ff. beschrieben, eine sorgfältige Ermittlung

der Tatsachen sowie angemessene Folgemaßnahmen, die ausschließlich auf Grundlage der ermittelten Tatsachen ergriffen werden. Die erhaltenen Informationen werden auf einer strengen „Need-to-Know“-Grundlage genutzt und behandelt.

P&G und P&G Deutschland schützen sowohl die Hinweisgeber, als auch die betroffenen Personen vor Nachteilen, die sie in Verbindung mit den erhaltenen Hinweisen erfahren könnten. Soweit es sich bei den Hinweisen um Sachverhalte nach dem LkSG handelt, legen P&G und P&G Deutschland zudem größten Wert darauf, alle Hinweise diskret und gesetzeskonform zu behandeln.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie die Meldung im Einzelnen erfolgt, welche Verfahrensschritte vorgesehen sind und was nach einem Hinweis geschieht und beachtet werden muss.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von allen Personen gemeldet werden, die Beschwerden hinsichtlich des Verhaltens am Arbeitsplatz oder der Geschäftstätigkeit von P&G Deutschland haben, einschließlich der Mitteilung potentieller menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken oder Verletzungen der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten, die den eigenen Geschäftsbereich von P&G Deutschland oder deren Lieferkette betreffen (im Folgenden: "**Hinweisgeber**").

Zudem können Hinweise im Sinne des LkSG durch sämtliche Personen erfolgen, die in Kontakt zu P&G Deutschland stehen und einen möglichen Verstoß oder Missstand beobachten, wie Honorarkräfte, freie Mitarbeitende, Beschäftigte von Subunternehmen, Lieferant:innen, Geschäftspartner:innen und Kund:innen. Auch externe, nicht direkt betroffene Personen, die in (noch) keiner Beziehung (oder in keiner Beziehung mehr) zu P&G Deutschland beziehungsweise ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern stehen, können Hinweise über das Beschwerdeverfahren einreichen.

3. Inhalt der Hinweise

Es können und sollen alle Sachverhalte gemeldet werden, die in den **Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes** fallen und deren Hinweise der Entdeckung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie der Aufklärung, Minimierung und Beendigung von Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten dient.

Hinweis nur für die Zwecke dieses Dokuments:

Menschenrechtliche Risiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote im Sinne des § 2 LkSG droht:

- Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei,

- Verbot der Missachtung der Pflichten im Arbeitsschutz, insbesondere Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der Vereinigungsfreiheit,

- Verbot der Diskriminierung,

- Verbot der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns,

- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigem Wasserverbrauch,

- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert,

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens der Einsatz der Sicherheitskräfte gegen das Verbot von Folter oder unmenschlicher Behandlung verstößt, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt, oder das

- Verbot einer hierin nicht enthaltenen pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen.

Eine **Verletzung gegen eine menschenrechtsbezogene Pflicht** ist ein Verstoß gegen eines der oben genannten Verbote.

Umweltrisiken sind Zustände, bei denen aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber vom 10. Oktober 2013,

- Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien, die gegen die Bestimmungen des einschlägigen Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 (POP-Übereinkommen) verstoßen, sowie das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen im Einklang mit diesem Übereinkommen,

- Verbot der Ausfuhr und Einfuhr von gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen im Sinne des Basler Übereinkommens vom 22. Mai 1989 und der einschlägigen europäischen Vorschriften.

Eine **Verletzung gegen eine umweltbezogene Pflicht** ist ein Verstoß gegen eines der vorgenannten Verbote.

Die Meldung eines in gutem Glauben geäußerten **Verdachts** eines potenziellen Risikos oder einer potenziellen Verletzung ist zulässig, wenn der Hinweisgeber hinreichende Gründe dafür hat, dass die gemeldeten Informationen zutreffend sind und dass diese Informationen einen meldepflichtigen Sachverhalt darstellen.

Es ist **nicht erforderlich**, dass der Hinweisgeber vollständige **Kenntnis oder Beweise** für seinen Verdacht hat. Eine begründete Vermutung ist ausreichend.

4. Kontaktaufnahme

Hinweisgeber haben die Möglichkeit, Hinweise über die folgenden Meldekanäle einzureichen:

a) auf elektronischem Wege über das Webformular auf der Website www.pg-helpline.com,

b) per Telefon

- Deutschland: 08002007686,
- Österreich: 0800909534,
- Vereinigte Staaten, Kanada und Puerto Rico: 1-800-683-3738,
- andere Länder: R-Gespräch: 1-704-544-7434, für gebührenfreie Anrufe finden Sie unter www.pg-helpline.com eine Liste der Direktwahlnummern,

c) per Post an WBCM Helpline, P&G PMB, 3767, 13950 Ballantyne Corporate Place Charlotte, NC 28277

Diese Kanäle werden technisch von folgendem Dienstanbieter betrieben:

Navex Global, Inc.
5500 Meadows Way, Suite 500
Oswego-See, OR 97035
USA

5. Schutz der Identität und der personenbezogenen Daten

Die Identität und die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der von dem Hinweis betroffenen Person(en) werden nur für die Zwecke des Beschwerdeverfahrens verwendet und nicht weitergegeben, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit dem Hinweis beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertrauten Personen handeln unparteiisch und sind nicht an Weisungen gebunden, die ihr Urteilsvermögen und ihre Integrität beeinträchtigen.

7. Verarbeitung der Hinweise und Folgemaßnahmen

Nachdem der Hinweis eingegangen ist, wird er aufgenommen und weiter verarbeitet. Falls geboten, werden nach Prüfung und Untersuchung des Hinweises Folgemaßnahmen (Präventiv- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Verfahren nach Eingang eines Hinweises sieht in der Regel folgende Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung

Der Hinweisgeber erhält unverzüglich nach Eingang eine **Eingangsbestätigung**, sofern er im Rahmens eines Hinweises eine Kontaktmöglichkeit für eine Rückmeldung mitgeteilt hat.

b) Filterung und Steuerung

P&G prüft nach Eingang des Hinweises den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit.

Handelt es sich um Hinweise nach dem LkSG, werden geeignete Fachexpert:innen hinzugezogen. Hat der Hinweisgeber seine Kontaktdaten angegeben und einer Kontaktaufnahme zugestimmt, können von beiden Seiten Fragen und Rücksprachen zum gemeldeten Sachverhalt und zum Bearbeitungsstand der Meldung erfolgen. Der Kontakt zwischen Hinweisgeber und den untersuchenden Personen ermöglicht die weitere Bearbeitung der Meldung bei zunächst unzureichendem Sachverhalt. Sollte es unmöglich sein, einen glaubhaften Hinweis aufgrund der begrenzten Informationen weiter zu untersuchen, werden zusätzliche Informationen von dem Hinweisgeber angefragt, bevor die Untersuchung des Hinweises abgeschlossen wird.

c) Untersuchung des Hinweises

Es wird ein Untersuchungsteam eingesetzt, um die bekannten und unbekannten Informationen zu ermitteln, Unterlagen (Dokumente, Beweisstücke, Berichte usw.) zu beschaffen und diese Informationen zu überprüfen. Für den Erfolg der Untersuchung ist entscheidend, dass eine gründliche Ermittlung der Informationen erfolgt, bevor mit der Befragung von Kenntnisträgern begonnen wird. Die Verantwortung dafür, dass eine gründliche und rechtzeitige Ermittlung der Informationen stattfindet, liegt beim Leiter des Untersuchungsteams.

d) Folgemaßnahmen

Nachdem das Untersuchungsteam die Ermittlung der Informationen durchgeführt hat, legt der Teamleiter alle festgestellten Erkenntnisse vor und veranlasst die Einleitung aller erforderlichen Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen).

Die Abhilfemaßnahmen müssen geeignet, wirksam und angemessen sein, um den Eintritt des festgestellten Risikos zu verhindern oder die Verletzung zu minimieren oder zu beenden.

e) Kommunikation und abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

Während des Verfahrens kann sich der Hinweisgeber jederzeit über die in Ziffer 4 genannten Meldekanäle mit P&G in Verbindung setzen, um die Meldung und den zu prüfenden Sachverhalt zu besprechen.

Wenn der Hinweisgeber seine Kontaktdaten angegeben hat, erhält er zu einem geeigneten Zeitpunkt vom P&G Ethics & Compliance Office oder den beauftragten untersuchenden Personen eine Rückmeldung über das Ergebnis.

Wenn der Hinweisgeber anonym Hinweise gemeldet hat, kann er die Meldekanäle nutzen, um unter Wahrung von Anonymität Feedback zu erhalten.

f) Datenschutz

Die Nutzung des Beschwerdeverfahrens ist freiwillig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten des Hinweisgebers und der von der Meldung betroffenen Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des geltenden Rechts, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der unternehmensinternen Vorgaben von P&G und P&G Deutschland.

Für die Datenverarbeitung von Hinweisen gelten die Datenschutzbestimmungen von P&G.

8. Überprüfung

Das Beschwerdeverfahren wird von P&G und P&G Deutschland jährlich und anlassbezogen überprüft.

9. Maßregelungsschutz

Hinweisgeber, die einen Verdacht melden, werden geschützt. Sie dürfen nicht allein wegen ihres Hinweises bestraft werden. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solches Hinweises ist gesetzlich verboten und kann sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen zur Folge haben.

Hinweisgeber haben daher grundsätzlich keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihrer arbeitsvertraglichen Stellung oder ihres beruflichen Fortkommens bei P&G Global. Dies gilt auch, soweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Gleichermaßen toleriert P&G Global in keiner Weise irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen, die hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung des Hinweisgebersystems erleiden.

Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich P&G Global zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen gegen Personen vor, die bewusst falsche Meldungen einreichen.

10. Rückfragen & Kontakt

Melden Sie sich für Rückfragen zum Beschwerdeverfahren gerne an das

P&G Ethics and Compliance Office
ethicscommittee.im@pg.com